

Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Lambsheim

Der Gemeinderat der Gemeinde 67245 Lambsheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.05.2007 gemäß § 24 Gemeindeordnung in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2003 (GVBI S. 390), die nachfolgende Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeindebücherei beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Lambsheim, deren Benutzung jeder Person gestattet ist. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung.

Mit dem Betreten der Räumlichkeiten der Gemeindebücherei erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.

Der Besuch der Gemeindebücherei und die Nutzung des Medienbestandes vor Ort sind kostenlos. Für das Entleihen von Medien wird eine Benutzungsgebühr in Form einer Jahresgebühr erhoben. Ebenso werden für besondere Leistungen und Leihfristüberschreitungen Gebühren nach dem geltenden Tarif erhoben. Die jeweils geltenden Gebühren werden durch Aushang in der Gemeindebücherei bekannt gegeben.

Nutzung und Ausleihe erfolgen auf öffentlich-rechtlicher Basis.

Änderungen der Benutzungsordnung werden frühzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung, Benutzung

Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland oder eines ausländischen Passes – letzterer nur in Verbindung mit einer polizeilichen Meldebestätigung – möglich.

Durch Unterschrift wird die Anerkennung der Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung bestätigt. Mit der Anerkennung erfolgt gleichzeitig die Einwilligung zur elektronischen Speicherung personenbezogener Daten. Diese werden entsprechend den Vorschriften der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen verarbeitet.

Für die Anmeldung ist bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich, der ebenfalls die oben genannte Benutzungs- und Gebührenordnung anerkennt und sich zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren verpflichtet.

Bei der Anmeldung wird ein Benutzerausweis ausgestellt, der bei jeder Ausleihe und Rückgabe vorgelegt werden muss. Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Gemeindebücherei. Er ist nicht übertragbar. Bei der Ausstellung des Ausweises ist die Jahresgebühr zu entrichten, die für 365 Tage gilt.

Der Benutzerausweis ist sorgfältig zu verwahren. Sein Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich zu melden. Für Schäden, die durch den Missbrauch (auch durch dritte Personen) des Benutzerausweises entstehen, haftet der Benutzer, auch wenn kein Verschulden vorliegt.

Wohnungs- und Namensänderungen sind der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.

Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Benutzerausweis wird eine Gebühr erhoben. Näheres regelt die Gebührenordnung.

§ 3 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

Medien werden unter Vorlage des Benutzerausweises ausgeliehen. Sollte der Benutzerausweis vergessen werden, ist eine einmalige Ausleihe unter Vorlage des Personalausweises möglich. Die Leihfrist beträgt in der Regel drei Wochen. Für bestimmte Mediengruppen werden gesonderte Leihfristen festgelegt. Die Leihfrist kann auf Antrag um drei Wochen maximal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung für das jeweilige Medium vorliegt. Die Verlängerungsfrist beginnt mit dem Tage des Antrages auf Verlängerung, der vor Ort oder telefonisch erfolgen kann.

Die Weitergabe der Medien an Dritte ist unzulässig.

Bei der Entleihung von Tonträgern und Datenträgern sind die Bestimmungen des Urheberrechts und die Benutzungsbestimmungen des Herstellers einzuhalten. Ebenso sind bei der Entleihung von Datenträgern diese selbst vom Benutzer auf Virenbefall zu überprüfen. Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch nicht erkannte Viren an Dateien und Datenträgern des Benutzers entstehen.

Die Gemeindebücherei kann Medieneinheiten, die nicht im Bestand vorhanden sind, gegen Gebühr durch den auswärtigen Leihverkehr nach den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken beschaffen.

Die Leitung der Gemeindebücherei behält sich vor, Ausnahmen von den Regelungen festzulegen. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 4 Behandlung der ausgeliehen Medien, Haftung

Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

Der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medieneinheiten der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen und Schadensersatz bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten.

Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Beschädigte Medien oder Teile davon sind unbedingt in der Gemeindebücherei abzugeben.

§ 5 Leihfristüberschreitungen

Bei Überschreiten der Leihfrist um mehr als eine Woche fallen Versäumnisgebühren an, ohne dass es einer Erinnerung durch die Gemeindebücherei bedarf. Nach einer Frist von ca. einer Woche erfolgt die erste schriftliche Mahnung. Die Gebühren sind in der jeweils geltenden Gebührenordnung festgelegt.

§ 6 Internetnutzung

Die Gemeindebücherei stellt öffentliche Internetzugänge bereit, die entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Gemeindebücherei genutzt werden können.

Zugangsberechtigt sind Schülerinnen, Schüler und Erwachsene die im Besitz eines gültigen Leserausweises sind.

Die Nutzung erfolgt nach vorheriger Anmeldung in der Gemeindebücherei / Schulbücherei. Die Nutzungsdauer ist auf eine halbe Stunde je Person und Tag beschränkt, kann aber überschritten werden, wenn keine weitere Anmeldung vorliegt. Vor der Nutzung des Internet-Arbeitsplatzes muss sich der Nutzer in die an der Theke der Gemeindebücherei ausliegende Anmeldeleiste eintragen und den Benutzerausweis hinterlegen.

Der Abruf von jugendgefährdenden oder rechtswidrigen Diensten sowie Bestellungen, Buchungen oder die bewusste Manipulation von Hard- und Software ist untersagt. Das Versenden und Lesen von E-Mails ist nur über Drittanbieter gestattet.

Gebühren für die Internetnutzung werden durch Aushang bekannt gegeben. Suchergebnisse, Dokumente oder Dateien können gegen Gebühr ausgedruckt werden oder auf **CDs** kopiert werden. Hierfür müssen gemeindeeigene **CDs** verwendet werden, die in der Gemeindebücherei gekauft werden können. Das Mitbringen und Benutzen von externen Datenträgern ist nicht gestattet. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software usw. sind zusätzlich die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

§ 7 Verhalten in den Bibliotheksräumen

Eine Haftung für Garderobe und abgelegte Gegenstände kann nicht übernommen werden.

Rauchen ist in den Räumen der Gemeindebücherei untersagt. Handys dürfen nicht benutzt werden. Tiere müssen draußen bleiben. Auch Inlineskates und Skateboards dürfen aus Sicherheitsgründen im Gebäude nicht benutzt werden.

Die von der Gemeindebücherei beauftragten Betreuungspersonen haben während der Öffnungszeiten der Gemeindebücherei Weisungsrecht. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 8 Ausschluss von der Nutzung

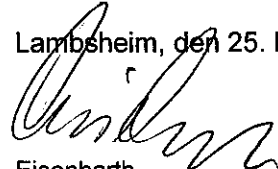
Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Nutzung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt der Leitung der Gemeindebücherei.

Benutzer, gegen die Forderungen der Gemeindebücherei in Höhe der Gebühren der dritten Mahnung oder mehr offen stehen, sind von der Ausleihe bis zur Begleichung dieser Forderung ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.
Die Gebührenordnung (Anlage 1) wird Bestandteil der Benutzerordnung.

Lambsheim, den 25. Mai 2007



Eisenbarth
Bürgermeister

Gebührenordnung der Gemeinde Lambsheim

Für Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr ist die Ausleihe von Büchern, Zeitschriften, Kassetten, MC's CD-ROM's, CD's und DVD's bei Einhaltung der Leihfrist kostenlos.

Es werden folgende Gebühren erhoben:

	Neue Fassung	Alte Fassung
Jahresbenutzungsgebühr für Erwachsene und Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr	5,00 Euro	5,00 Euro
Jahresbenutzungsgebühr für Schüler und Studenten über 16 Jahren -Schülerschein erforderlich-	2,50 Euro	2,50 Euro
Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust oder Beschädigung - auch für Kinder-	2,50 Euro	3,50 Euro (Erw.) 2,50 Euro (Ki. u. Ju.)
Säumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist je angefangener Woche und je Medieneinheit zzgl. Verwaltungsgebühren je Schreiben (Vollstreckungsgebühren nach 3. Mahnung werden separat berechnet)	1,00 Euro 1,50 Euro	1,00 Euro 1,00 Euro
Rückgabe einer nicht zurückgespulten Videokassette	0,50 Euro	--,-- Euro
Beschädigung oder Verlust der Kassetten-, CD-, Video- oder DVD-Hülle	1,00 Euro	2,00 Euro
Beschädigung oder Entfernen des Barcode- oder Signatur-Etiketts je Medieneinheit	1,00 Euro	--,-- Euro
Verlust von Beiheften, Karten oder Spielanleitungen	2,50 Euro	--,-- Euro
Verlust von Spielsteinen etc.; je nach Wichtigkeit bis Wiederbeschaffungswert	ab 2,50 Euro	bis 5,00 Euro
Beschädigungen von Medien bzw. Verlust	Ersatz des Wiederbeschaffungspreises und der Beschaffungskosten mind. jedoch 10,00 Euro	mind. 10,00 Euro

Internetnutzung

Die Nutzung des Internetarbeitsplatzes ist zur Zeit für die erste halbe Stunde je Öffnungstag kostenlos. Die Gemeindebücherei behält sich vor, in Zukunft eine generelle Gebühr für die Internetnutzung zu erheben.

Jede angefangene ¼ Stunde, die über die ersten 30 Minuten hinausgeht	1,00 Euro	--,-- Euro
--	-----------	------------

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Gebührenordnung vom 23. Juni außer Kraft.

Lambsheim, den 25. Mai 2007


Eisenbarth
Bürgermeister